



2.4.3 Das Verlassen des Schulgebäudes in Hohlstunden oder während der Mittagspause geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz. Fachräume werden während der großen Pausen und der Mittagspausen durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer abgeschlossen.

Schülerfahrzeuge können auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

2.4.4 Für das Abhandenkommen von Wertsachen und Wertgegenständen auf dem Schulgelände übernimmt die Schule keine Haftung.

2.4.5 Fluchtwege, Durchgangsbereiche und Treppen sind frei zu halten. Das Sitzen auf der Treppe ist verboten.

3 Ordnungsmaßnahmen

Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können nach § 90 des Schulgesetzes festgelegt werden:

- **durch Klassenlehrer oder durch unterrichtende Lehrer**
Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
- **durch die Schulleitung**
Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs an der Schule
Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtstagen
- **durch die Klassenkonferenz**
Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen
Androhung des Ausschlusses aus der Schule
Ausschluss aus der Schule

4 Sonstige Informationen

Jeder Schüler/-in ist während des Unterrichts, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Hin- und Rückweg im Falle eines Unfalls versichert.

Diese Schul- und Hausordnung wurde in der Gesamtlehrerkonferenz der Schule am 20.09.2013 gemäß § 47 Absatz 3 SchG beraten und beschlossen. Die Schulkonferenz hat zustimmend Kenntnis genommen.

Die Hausordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Diese Schul- und Hausordnung baut auf der verantwortlichen Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Personen auf. Sie setzt die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Umgang miteinander voraus – soziales und umweltbewusstes Verhalten soll gestärkt, Verständnis füreinander gefördert und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden.

Öffnungszeiten

Schule:	Montag – Freitag	07:00 – 16:00 Uhr
Verwaltung:	Montag – Donnerstag	07:20 – 09:45 Uhr 11:00 – 13:00 Uhr 13:30 – 15:30 Uhr
	Freitag	07:20 – 09:45 Uhr 11:00 – 14:30 Uhr

1 Zusammenleben in der Schule

1.1 Alle am Schulleben Beteiligten handeln in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz und bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit. Deshalb muss alles unterbleiben, was den Unterricht stört, die Gesundheit oder das Ansehen der Person beeinträchtigt oder Sachbeschädigung verursacht.

1.2 Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel sind öffentliches Eigentum. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zu ihrer schonenden Behandlung verpflichtet. Bekleben und Beschriften von Wänden und Einrichtungsgegenständen ist nicht zulässig. Es ist selbstverständlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume in Ordnung halten. Dazu gehört auch, dass der anfallende Müll konsequent getrennt wird. Nach Beendigung des Unterrichts sind die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und Raum und Tafel zu reinigen; im Anschluss wird der Raum verschlossen.

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und werden sauber hinterlassen.

1.3 Für mutwillige Beschädigungen jeglicher Art werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Ersatzleistung herangezogen.

1.4 Für Fachräume (z. B. DV-Räume) gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.

- 1.5 Rauchen dürfen nur volljährige Personen, und zwar ausschließlich in dem ausgewiesenen Raucherbereich der Robert-Franck-Schule. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Schülerschein mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen (siehe auch 2.4.2). An den entsprechenden Stellen ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, die Zigarettenkippen gehören deshalb in die dafür vorgesehenen Behälter. Bei Verstößen kann die Raucherin bzw. der Raucher zu Reinigungszwecken herangezogen werden. Im Wiederholungsfall erfolgen weitergehende disziplinarische Maßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz.
- 1.6 Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Ob während des Unterrichts getrunken werden darf, entscheidet die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer. Offene Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume gebracht werden.
- 1.7 Das Mitführen gefährlicher Gegenstände und der Genuss alkoholischer Getränke und von Rauschgift ist im gesamten Schulbereich verboten. Im Einzelfall kann der Verstoß zur Anzeige und zum Schulausschluss führen.
- 1.8 In den Unterrichtsräumen dürfen elektrische Geräte (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen u. ä.) nicht eingesetzt werden. Elektronische Kommunikationsgeräte sind während der Unterrichtszeit stets abzuschalten und unter Verschluss zu halten. Die Herstellung und Verbreitung von Fotos, Audio- und Videosequenzen sowie das Abspielen von hörbaren Musikdateien ist auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist das Lehrpersonal befugt die elektronischen Geräte und Kommunikationsmittel in Gewahrsam zu nehmen und bei der Schulleitung bis Unterrichtsschluss zu deponieren. Auch die einmalige Zuwiderhandlung ist durch einen Eintrag zu ahnden. Ferner muss mit weitergehenden disziplinarischen Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz gerechnet werden.
- 1.9 Barfuß gehen ist im Schulgebäude nicht gestattet.
- 1.10 Es ist nicht gestattet, Tiere in das Schulgebäude mitzubringen.
- 1.11 Schriften und Flugblätter dürfen ohne vorherige Genehmigung durch die Schulleitung nicht auf dem Schulgrundstück verteilt bzw. angeschlagen werden.

2 Unterricht und Schulbesuch

2.1 Schulbesuchspflicht

2.1.1 Die Schulbesuchspflicht umfasst

- den regelmäßigen Schulbesuch
- die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- die Mitarbeit im Unterricht
- die Erledigung der Hausaufgaben
- die Einhaltung der Schulordnung

2.1.2 Jede Unterrichtsstunde beginnt pünktlich mit dem Läuten. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich auf ihre Plätze und legen ihr Arbeitsmaterial bereit. Verspätungen werden in der Regel als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

- 2.1.3 Ist die Lehrerin bzw. der Lehrer 10 Minuten nach dem Läuten noch nicht anwesend, informieren die Klassensprecher das Sekretariat.

2.2 Versäumnisse und Beurlaubung

- 2.2.1 Versäumnisse wegen Krankheit sind spätestens am zweiten Tage unter Angabe des Grundes entschuldigungspflichtig. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Der Klassenlehrer kann in Einzelfällen die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- 2.2.2 Die Beurlaubung vom Unterricht wird nur in besonders begründeten Fällen und bei rechtzeitigem (i. d. R. eine Woche vorher) schriftlichen Antrag gewährt.

Beurlauben kann

- der Fachlehrer für einzelne Unterrichtsstunden
- der Klassenlehrer bis zu zwei Unterrichtstage
- die Schulleitung in den übrigen Fällen

Eine Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird. Versäumter Unterrichtsstoff ist in allen Fällen unverzüglich und selbstständig nachzuholen. Informationen über Hausaufgaben, Klassenarbeitstermine, Nachschreibetermine und Sonstiges hat sich der Schüler eigenständig zu beschaffen.

- 2.2.3 Eine Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu beantragen.

- 2.2.4 Arztbesuche sowie Fahrschulstunden sind grundsätzlich für die unterrichtsfreie Zeit zu vereinbaren. Ist in besonderen Fällen eine ärztliche Behandlung nur während der Unterrichtszeit möglich, so ist dies vom Arzt zu bescheinigen.

2.3 Versäumnisse von Leistungsnachweisen

Versäumt ein Schüler eine Leistungsfeststellung (Klassenarbeit, Test, usw.) entschuldigt, entscheidet der Fachlehrer, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist.

Unentschuldigtes Versäumen wird wie eine Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

2.4 Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

- 2.4.1 Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Der Aufenthaltsraum kann jedoch für schulische Zwecke genutzt werden.

- 2.4.2 Jede Schülerin und jeder Schüler hat den Schülerschein bei sich zu tragen. Auf Verlangen von Lehrerinnen und Lehrern, Hausmeistern und Sekretärinnen müssen sie den Schülerschein vorlegen.

Der Aufenthalt in der Sporthalle ist nur während des Sportunterrichts erlaubt.

Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet.